

11-Jähriger will beim Vater leben

Der Wille eines für sein Alter reifen Kindes ist zu berücksichtigen

Seit der Trennung seiner Eltern lebte der 1996 geborene Junge bei der Mutter, der das Amtsgericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen hatte. Einige Jahre später stellte der Vater einen Abänderungsantrag und wurde vom Amtsgericht unterstützt: Beide Elternteile könnten den Jungen gleich gut erziehen. Und der intellektuell sehr weit entwickelte Elfjährige äußerte seit einem Jahr konstant und klar den Wunsch, er wolle zum Vater.

Dagegen verwarf das Oberlandesgericht (OLG) dessen Antrag: Für einen Wechsel sah es keine triftigen Gründe. Dem widersprach das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 311/08). Das OLG verkenne das Gewicht, das dem Willen des Kindes zukomme. Mit zunehmendem Alter und zunehmender Einsichtsfähigkeit sei bei Fragen des Aufenthalts und des Sorgerechts der Wille des Kindes mehr und mehr zu berücksichtigen.

Das gelte zumindest dann, wenn ein Kind seine Wünsche nachdrücklich zum Ausdruck bringe, ohne dass eine einseitige Einflussnahme durch ein Elternteil feststellbar sei. Anscheinend habe der Junge mittlerweile eine engere emotionale Bindung zum Vater entwickelt. Dem müsse man Rechnung tragen.

Dafür spreche auch, dass eine Sachverständige schon vor Jahren dem Kind eine hohe Verstandesreife attestiert und ausgesagt habe, aufgrund seines Alters und seiner intellektuellen Entwicklung sei davon auszugehen, dass der Junge die Konsequenzen seiner Willensäußerungen für die Zukunft überschauen könne.

Der Verweis des OLG auf Wohlbefinden und gute Noten des Jungen verkenne die Lage. Das Kind sei noch in der vierten Klasse als hochbegabt eingestuft worden. Dem Verfahrenspfleger habe der Junge erzählt, er habe jetzt nur durchschnittliche Noten, weil er sich seit geraumer Zeit am Wohnort der Mutter nicht mehr wohl fühle. Womöglich habe es sich bereits negativ ausgewirkt, dass sein Wunsch nach einem Wechsel abgelehnt worden sei.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/11-jaehriger-will-beim-vater-leben>